

Niederschrift über die Belehrung vor Anerkennung der Vaterschaft bzw. vor Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung

Die Urkundsperson belehrte

Herrn _____, geb. _____,

vor Anerkennung der Vaterschaft bzw. einer Unterhaltsverpflichtung zu dem

Kind _____, geb. _____,

nach deutschem Recht wie folgt:

Zunächst wurde mir die gesetzliche Empfängniszeit wie folgt mitgeteilt:

_____.

Ich wurde darüber belehrt, dass mit dem Anerkenntnis die **Verwandtschaft** zwischen dem Kind und mir mit allen **rechtlichen Konsequenzen** begründet wird. Ich schulde damit dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes von mir im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes mindestens drei Jahre nach der Geburt bestehen.

Durch die Anerkennung wird das Kind mein gesetzlicher **Erbe**.

Ich bin zum **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch ich in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls ich die Mutter heirate.

Andernfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise der Mutter und mir gemeinsam oder mir allein übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn ich bei Gericht beantrage, die elterliche Sorge der Mutter und mir gemeinsam zu übertragen, und Gründe hiergegen weder von der Mutter vorgebracht werden noch sonst ersichtlich sind.

Hinsichtlich der **Namensführung** des Kindes bin ich wie folgt belehrt worden: Sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden und auch kein gemeinsames

Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter. Auch bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung sowie der Zustimmung des Kindes, sofern es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhalten.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge vor Geburt des Kindes erklärt, müssen Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung vor dem Standesamt bestimmen. Der Geburtsname kann der Familienname eines Elternteils oder ein aus dem Namen der

Eltern gebildeter Doppelname sein. Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht. Treffen die Eltern keine Bestimmung, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach Geburt des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Geburtsnamen, kann dieser ohne Einhaltung einer Frist neu bestimmt werden. Auch diese Erklärung ist bindend und gilt für weitere gemeinsame Kinder, für die gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Über besondere namensrechtliche Wünsche, insbesondere wenn auch ausländisches Namensrecht betroffen ist, erteilt das Standesamt Auskünfte.

Meine **Vaterschaftsanerkennung** wird nur wirksam, wenn die **Mutter und das Kind** urkundlich **zustimmen**. Falls die Mutter noch minderjährig ist, bedarf ihre Erklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ist das Kind unter 14 Jahre alt, gibt der gesetzliche Vertreter die Zustimmung für das Kind ab. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, kann es nur selbst zustimmen. Zu dieser Zustimmung des Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Steht der Mutter insoweit die elterliche Sorge zu, umfasst ihre eigene Zustimmung auch die Zustimmung für das unter 14 Jahre alte Kind bzw. die Zustimmung zur Zustimmung des mindestens 14 Jahre alten Kindes. Hat das Kind einen Vormund, so ist dessen urkundliche Zustimmung erforderlich.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, zB des Ehemanns der Mutter oder aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung. Ausnahmsweise wird trotz bestehende rechtlicher Vaterschaft die Anerkennung vom leiblichen Vater wirksam, wenn auch der rechtliche Vater der Anerkennung (sowie die Mutter und das Kind, das bereits 14 Jahre alt ist) zustimmen. Zur Eintragung in das Geburtsregister verlangt das Standesamt die Vorlage eines Abstammungsgutachtens nach § 17 Gendiagnostikgesetz, nach dem der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Entsprechende genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung müssen von akkreditierten Einrichtungen vorgenommen werden.

Weiter ist eine Vaterschaftsanerkennung schwebend unwirksam, die nach Einleitung eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens bzgl. eines anderen Mannes erklärt wurde. Die Anerkennung wird wirksam, wenn das Verfahren rechtskräftig mit ablehnendem Beschluss endet. Die Anerkennung kann auch während des laufenden Feststellungsverfahrens wirksam zur Niederschrift in dem laufenden Feststellungsverfahren erklärt werden, wenn der Anerkennende einen Nachweis seiner biologischen Vaterschaft vorlegt. Hierzu ist ebenfalls ein Gutachten über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 Gendiagnostikgesetz erforderlich.

Eine Anerkennung ist unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsregister mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Ich kann die Vaterschaft **gerichtlich anfechten**, wenn mir Umstände bekannt werden, die gegen meine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald ich die gegen meine Vaterschaft sprechenden Umstände erfahre. Auch die Mutter, der leibliche Vater oder das Kind können die Vaterschaft anfechten. Mit rechtskräftiger, der Anfechtung stattgebender, Entscheidung wird die Vaterschaft rückwirkend unwirksam. Ich kann die Vaterschaft nicht anfechten, wenn ich bei Abgabe der Anerkennung wusste, dass das Kind nicht von mir abstammt, oder wenn das Kind mit meiner Einwilligung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Entsprechendes gilt für die Mutter zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Zustimmung.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, zB hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung seitens eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ich will mich auch zur **Zahlung von Unterhalt** verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung wird wirksam, sobald meine Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit erlangt hat. Ich weiß, dass ich dem unterhaltsberechtigten Kind gesetzlichen Unterhalt schulde. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus zB in Ausbildung befindet. Deshalb ist es auch nicht zulässig, ohne Einverständnis des Kindesvertreters die zu beurkundende Unterhaltsverpflichtung auf den Zeitraum der Minderjährigkeit zu beschränken. Das minderjährige Kind, das mit mir nicht in einem Haushalt lebt, kann wählen zwischen einem festen (bezzifferten) und einem dynamischen Unterhalt (Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts). Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes und der hierauf aufbauenden Mindestunterhaltsverordnung. Dessen derzeitige Höhe ist mir bekannt.

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden. Solange das Kind minderjährig ist, wird nur die Hälfte des Kindergelds hierfür angesetzt und kommt mir so durch Minderung meiner Zahlungsverpflichtung zugute. Denn ist das Kind in der Obhut der Mutter, so leistet diese in gleichwertiger Weise ihren Unterhaltsbeitrag durch die Betreuung des Kindes. Ab Volljährigkeit muss auch die Mutter bei entsprechender Leistungsfähigkeit anteilig – im Verhältnis der jeweils anrechenbaren Einkommen beider Eltern – den Barbedarf des Kindes mittragen. Dessen eigenes Einkommen zB aus Ausbildungsvergütung oder BAföG-Leistungen ist ebenso wie das volle Kindergeld auf diesen Bedarf anzurechnen.

Neben dem laufenden Unterhalt kann mein Kind uU auch **Mehrbedarf**, zB im Falle einer Krankheit oder bei Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch Sonderbedarf verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird. Hierzu gehört auch die Erstausrüstung des Säuglings.

Mein Kind kann von mir Unterhalt **rückwirkend ab Geburt** verlangen. Denn es war bisher aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert. Soweit allerdings bis heute andere Personen oder Stellen, zB der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt Unterhalt für mein Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen mich nunmehr auf diese übergegangen. In Höhe des Anspruchsübergangs kann ich mich nicht urkundlich zur Zahlung gegenüber dem Kind verpflichten, jedoch für den darüberhinausgehenden Unterhaltsanspruch.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bin ich auch verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft** über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ich inzwischen wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben habe oder wenn ich bislang den Mindestunterhalt nicht leisten konnte. Der Auskunftsanspruch kann mittels Antrags zum Familiengericht durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich meine Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw.), können ggf. jeweils das Kind bzw. ich **Änderung der Unterhaltshöhe** verlangen und durch Antrag zum Familiengericht durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versuchen, bevor das Gericht eingeschaltet wird.

Mit der heutigen Beurkundung unterwerfe ich mich der **sofortigen Zwangsvollstreckung**. Falls ich nicht den fälligen Unterhalt leiste, kann aufgrund dieser Urkunde sofort mein Vermögen oder auch mein Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Außerdem kann das Kind auf fällige Rückstände Verzugszinsen verlangen, die je nach Höhe des aktuell geltenden Basiszinssatzes deutlich über 5 Prozentpunkten liegen können. Diese müssen gesondert festgesetzt werden. Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.

Ich bestätige hiermit, wie vorstehend belehrt worden zu sein und eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten zu haben.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Vaters

Unterschrift des/der Dolmetscherin

Die Aushändigung der og Niederschrift und die eigenhändigen Unterschriften werden bestätigt.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der Urkundsperson